Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

urn:nbn:de:gbv:45:1-62633

Der Beobachter.

Ein Bolksblatt.

Dienstags und Freitags ericheint eine Rummer in 1/2 Bogen. Der Borausbegahlung spreis ift für auswärtige Abonnenten, einichtleglich bes Olbenburgifchen Boftporto's, viertelfahrlich 36 Gr.; für bie Abonnenten ber Statt Olbenburg 34 Gr. frei ins Saus.

VI. Jahrgang.

Dienstag, den 28. August 1849.

№ 69.

Bemerkungen über ben Gutwurf

eines Gefetes über Zwangsabtretungen gu öffent: lichen Zwecken.

(Shluß.)

Bu §. 35. — hier follen Bormunder die obervormundschaftliche Genehmigung zu der vergleichsweisen Festitellung der Entschädigungssummen beibringen; im Art. 114. 2. des Entwurfs eines Ablösungsgeses ist das Gegentheil verordnet: worin liegt num der Grund dieses Unterschiedes? Uns scheint das Ersordernis obervormundschaftlicher Genehmigung bedenklich, indem daturch, wenn derschen eine gehörige causae cognitio vorhergeben soll, leicht Jögerung verursacht werden fann. Gefahr für die Aupillen durfte bei dem stattsindenden Berfahren fanm zu fürchten sein.

3n §. 38. — Wenn wir Die Worte richtig verfieben, fo icheint uns ber 2. Sag megbleiben ju muffen.

Die Entschängung wird nur bann besonders für bie Eigenthumer und besonders für jeden Inhaber ber übrigen Rechte und Unsprüche ermittelt und im Urtheile ausgesprochen, wenn gesagt wird, welche Entschädigungsstumme tem Einen und welche tem Andern begleicht. Bit nun aber auf diese Weise die Entschädigungsstumme des Eigenthumers ermittelt und im Urtheile bestimmt, so wird bavon diesenige Summe nicht abgegogen werden fönnen, welche ten andern dinglich Berechtigten zuerkannt ist. Denn dies Zuerkannte ist eben das von der Entschädigungsstumme tes Eigenthumers bereits Abgezogene. — Dech vielleicht misverstehen wir die Bestimmung, und dann wird vielleicht eine deutslicher Fassung gefunden.

3u §. 40. — Bu 3. Die Beidranfung in Betreff ber Beit refp. ter Abficht foll fich toch auf Beides. bie nicht rein jufallig entstandene Wertherhohung und ben Schabensanspruch beziehen? tann durfte es aber heißen:

welche - entfranden, oder auch fruher - - veranlaßt find.

Warum foll bier die Enteignung vor ausgesehen fein? U. g. E. n. mußte baffelbe eintreten, auch bei ber als möglich angenommenen Enteignung, und burfe die Bestimmung zu faffen fein:

um badurch bei einer etwaigen Enteignung eine hobere Entschädigung zu erlangen.

Ohne diefe Befchrantung mögte bie Bestimmung im §. 36. sub 3. "ober Bertrag" bem Unternehmer theuer zu stehen fommen fonnen, indem es wohl üblich werden mögte, für den möglichen Fall ber Entaußerung hohe Entschädigungen zu stipuliren.

3u §. 41. — Ordnungemaßige Ausbesserungen find Sandlungen zur blogen Erhaltung ober regelmäßigen Bewirthschaftung einer Sache. Warum wird nun dieser Art solcher Handlungen noch bas beson- bere Erfordernis der Nothwendigkeit und Unausschiebarfeit beigelegt? Wird es nicht vielmehr vollsommen genügen, der Ausbesserungen nicht besonders zu erwähenen? Alsbann werden nur vergütet Ausbesserungen zur bloßen Erhaltung und regelmäßigen Bewirthschaftung der Sache. Sene spezielle Bestimmung neben dieser allgemeinen wird leicht zu Streit und zu Ungerechtigfeiten führen.

Bon welchem Zeitraume aber ift hier Die Rebe? Unscheinend von ber Zeit nach ber im §. 18. vorgeschriebenen Befanntmachung. Dies scheint jedoch ausgesprochen werden zu muffen

3n §. 42. — Wer ist bier ber "Innehaber"? Etwa ber Sigenthumer bes Grundfings, ober ber Besiter, oder berjenige, welcher bie nachtheilige Aenderung bewirft bat? Bas unter bem Ausdruck verstanden sein foll, muß auch ausgesprochen werden, bamit bas Gefet verstanden werden kann.



3n §. 43. — Das "gang ober theilweise" icheint überfluffig.

3n §. 44. — hier muß ein Irrthum in ber Ungabe ber Paragraphen vorliegen. Unscheinend wurde die Bestimmung genügen, daß der Unternehmer allen durch bas Berfahren erwachsenen Schaden zu erstatten babe.

3n §. 53. - Rach §. 62. muffen bie Geschwornen ben Gib leiften,

vor Abgabe ihres Erfenntniffes mit Riemand, außer bei ben Gerichtsverhandlungen und bei der Berathung unter fich über ben Gegenstand bes Streits fich besprechen zu wollen.

Wenn nun Jemand schon vor der Wahl zum Geschwornen eine derartige Beredung mit einem Betheiligten vorgenommen hat, so muß demselben sein Gewissen sassen, daß er zum Geschwornen untauglich sei und das Geset wird es u. g. E. n. als Berpflichtung aussprechen mussen, daß in einem solchen Falle unter Anführung des Grundes die Wahl abzulehnen sei; wenigstens durfte dies doch als geseslicher Ablehnungsgrund aufzuführen sein.

3n §. 56. — Die bier vorgeschriebenen Geschäfte werden ber Zeit nach ersolgen: Berfügung bes Anschlags ber Lifte und bann Ginsendung ber Wahlacten an bie Regierung und zulest ber attestirten Befanntmachungen an bie Justig-Canglei. Giernach wird vielleicht eine etwas veränderte Stellung beliebt.

Bu §. 63. - Sinter "Entschädigungsberechtigten" wird bingugufugen fein:

"in Betreff feiner Forderung".

3n §§. 63. bis 68. — Das Berfahren vor bem constituirten Schwurgerichte ift folgendes:

Der Unternehmer und bie Entschädigungsberechtigten baben ihre Gebote resp. Forberungen vorzubringen und zu rechtsertigen (§. 63.) und außerdem hat der Unternehmer dem seitenden Richter den Plan der Unternehmung und das Berzeichniß der Angebote und Forderungen mitzutheiten. (§. 67.) Gierüber wird bann form- lich verhaudelt.

Uns will es nun fehr munfchenswerth ericheinen, wenn bie Regierung, ftatt blos bie Acten über die Wahl ter Gefdworten (S. 58.) der Juftz-Canlei fammtliche in Gemäßheit ter §§. 14. 16. 18. 19. 21—24. erwachsene Acten m ittheilte, um folde bem für das Schwurgericht ernannten Richter zuzustellen. Durch Benutzung Diefer Acten wurde das Berfahren vor dem Schwurgerichte auscheinend fei fragefördert werden und namentlich in dem Falle, wo bit leitende Richter entscheidend hin-

gutritt (§. 67.) burfte bie Benugung folder Berhandlungen mefentlich fein fonnen.

Bu §. 66. — Was find gang befondere Kenntniffe? Wird statt oder doch neben "Erfahrungs-" nicht
zu setzen fein "technische"? Soll eine Bernehmung von
Sachverständigen auch dann statt finden, wenn der leitende Richter die erforderlichen Kenntniffe in den Geschwornen repräsentirt findet? U. g. E. n. durfte die
Bestimmung genügen:

Eine Bernehmung von Sachverständigen ist auf Untrag nur dann zu gestatten, wenn eine Abschäßung technische oder wissenschaftliche Kenntniß voraussetzt und der Richter solche nicht wenigstens zweien Geschwornen in genügender Maße zutraut.

Cloppenburg, 11. Aug. 1849.

Erwiederung der Berichtigung,

in Rr. 67. bes Bevbachtere, Die allgemeine Krankenfaffe betreffent.

Durch die Berichtigung in Rr. 67. wird meine Behauptung ber Parteilichkeit des Stifters, Grn. Syndiens Scholz nur bestätigt. Als Syndieus der Stadt wäre es seine Pflicht, unparteilisch für das Wohl der Stadtangehörigen zu sorgen, und nicht durch Stiftung eines solchen Bereins, nur seinen Schwager zu begunftigen und dadurch das Einfommen der übrigen Apothefer zu beeinträchtigen. Dabei fann ihm auf das Eridenteste nachgewiesen werden, daß er, vor der tefinitiven Constituirung des Bereins, Kunden einer anderen Apothefe hat zu sich fommen lassen, um solche zum Beitritt zu bewegen, dabei jedoch im Boraus bemerkt, daß die Arzuei nur bei seinem Schwager, dem Apothester Dugend gemacht werden solle.

In Bezug Diefes wird mir gewiß Keiner meine Befchuldigung ber Parteilichfeit in Abrede stellen können.
Selbst wenn die Bereinsmitglieder barauf angetragen hätten, die Arznei nur in der Dugend'schen Apothefe machen zu lassen, so ware es bes Grunders Pflicht, als Syndicus, gewesen, um felbst den Schein ber Parteilich feit zu vermeiden, zu erklären, daß er nicht barauf eingeben könne.

Die Erflärung, bag ber Apothefer Dugend bem Berein einen bedeutenten Rabatt bewilligt habe, fann meine Beschuldigung nicht entfraftigen. Satte ber Stifter unparteiisch versahren wollen, und gewünscht, ben wohltbatigen 3wed bes Bereins burch Erlangung eines Rabatis an ter Arznei-Rechnung beforbert zu sehen, so hatte er sich bestreben muffen, eine Bereinbarung fammtlicher Apothefer zu erlangen, woburch auch

diefes Rabattiren nur gefetiich werden fonnte. Meines Wiffens ift jedoch eine folde Aufforderung an bie beiten andern Apothefen nicht erlaffen worden.

Die Bewilligung eines Rabatts nur von Apothefer Dugend allein ift ungesehlich, und wird bemfelben hoffentlich auf Untrag ber andern Apothefer vom Medicinal Collegium untersagt werden, wenn Legteres sich nicht ex officio bazu verpflichtet fühlen follte.

Die Apothefer erhalten ihre Tage von ber Regierung, sind verbunden in ber Receptur sich genau an diefelbe zu halten, und nicht besugt, weder unter, noch über die Tage zu nehmen: ba die Tage nicht allein zur Berhütung der Uebervortheilung des Publisums, sondern auch dazu von der Regierung gegeben wird, daß der eine Apotheser dem andern nicht durch willfür-liche Preis-Ansäche schaden soll, damit derfelbe seine vielen Berpflichtungen gegen den Staat zu erfüllen im Stande ist.

Der wohlthatige Bwed, ben ber Berein haben fonnte, wird nicht in Abrebe gestellt und bemfelben gewiß ber beste Fortgang gewünscht, nur Ungesetlichkeiten und Mangel ju rugen und möglichfte Ber-befferung zu erstreben, ift ber 3wed biefer Beilen.

Δ

Literatur.

Der Gefellschafter. Gin nüplicher und unterhaltender Oldenburgischer Sausfalender auf das Jahr 1850. Behnter Jahrgang. Mit Abbildungen und der Gratis: Zugabe eines NotigeBuches, und des "Berfassungsgesetzes der evangelischen Kirche des Serzogthums Oldenburg". Oldenburg bei Gerhard Stalling. Breis 8 gr.

Auch biefer zehnte Jahrgang bes Gefellschaftere führt ben Ramen mit ber That. Seine Darstellung ber potitischen Ereignisse im Jahr 1848, in klarer und kurzer Fassung, ift unterhaltend und belehrend zugleich und wir konnen benfelben auch in anderer Beziehung bestens empfehlen.

Gothe: Feier und Gothe: Stiftung.

Der hundertjährige Geburtstag Gothes (28. August 1849) hat Beranlaffung ju ber 3dee einer Gothe Stiftung gegeben. Bon Berlin aus ift eine Aufforderung an alle Aunstanstalten Deutschlands, fo wie überhaupt an alle gebildete Deutsche jur Theilnahme an dieser Gothe: Stiftung ergangen. In welcher Weise bieselbe

ins Leben treten foll, ift noch nicht entschieben. In ter Berliner Aufforderung beift es unter andern :

"Db eine Runftschule, ob eine Sammlung von Kunstfchagen, ob eine Afademie zur Gebung und Förberung ber schaffenden und darstellenden Runfte, ob irgend eine andere abnliche Beranstaltung ins Leben gerufen werden soll, möge zu seiner Zeit ein Kreis von Mannern entscheiden, welche die Bahl ber Betheiligten bazu bestimmt haben wird. Der beutschen Kunst wird in jedem Falle die Stiftung gesten."

Mehrere in ber beutschen Rungs und Gelehrtenwelt bodberühmte Manner haben biese Aufforderung ergeben laffen und unterzeichnet. Ramen wie A. v. Sumbold, C. E. Rungenbagen, Barnbagen von Enfe, Beuner 2c. 2c. burgen für bas Reelle bes Unternehmens und find ficher bazu geeignet, bemfelben bas Gepräge von hober Wichtigkeit zu verleihen.

Unser Hospistere wird sich bei ber Göthe Stiftung insosern beiheiligen, als es berselben bie Einnahme der Borstellung von "Torquato Taffo", die zur Feier bes hundertjährigen Geburtstags Göthes am 16. September statisinden soll, zuwenden wirt. Es wird bier also einem Jeden von uns die schönste Gelegenheit geboten, sich gleichfalls babei zu betheiligen und zugleich auch den hundertjährigen Geburtstag Göthes in würdiger Weise zu seinen, indem er diese Borstellung besucht, wenn diese Feier auch erst nachträglich und nicht an dem eigentlichen Geburtstage selbst geschehen fann, so ist boch der Zweck derfelbe. Die Borstellung von "Torquato Taffo" fann, wie wir hören, an bem geeigneten Tage deshalb nicht statisinden, weil das Personal der Hospühne noch nicht beisammen ist.

Das Tivoli Theater

wird bald seine Entschaft erreichen, es sollen, wie wir hören, nur noch etwa 3—4 Borstellungen gegeben werben. Was die Leistungen bessellungen betrifft, so können wir uns fortwährend nur günstig darüber außern, es hat keine Mühen und Kosten geschut, dem Publikum Unterhaltung zu verschaffen, und kürzlich hat es das böchste geleistet, indem es "die Ränder" und den "Freischüft" zur Aufführung gebracht bat, ohne sich dabei eben lächerlich zu machen; denn bekanntlich sind bergleichen größere Stücke, und gerade auch die genannten, die Klippe, an welcher die kleinen Bühnen gewöhnlich sicheitern und wir balten es daher schon für etwas Bedeutendes, wenn diese Stücke unter solchen Umständen nicht geradezu in die Travestie übergehn. — In den Räubern übertraf herr Erives als Karl Moor bei

weitem unfere Erwartung. Geine Magigung, befonters bei ben leicht zu llebergriffen verleitenden Stellen, war lobenswerth. Auch Fraulein Beibner als Amalie leifiete mehr als wir von ihr erwartet hatten; ihre gange Saltung war ebel und Achtung gebietend und wenn einigemal mabrent ihrer Geenen unter bem Bublifum eine Beiterfeit entftand, fo murte Diefelbe nicht fomobi durch ibr Spiel, ale burch fonftige vielleicht barauf bejugliche Umftante bervorgerufen. Fran Furft als Ro-finefy mar gleichfalls febr lobenswerth. Die Ergablung gab fie mit vielem Feuer und Empfindung; auch muffen wir noch befondere Das ftumme Spiel Rarl Moore mabrend ber Ergablung Rofinstys ale bochft treffend bezeichnen. Heber Die Darftellung Des Frang Moor (Berr Rurft) wollen wir weiter nichts fagen, ale bag Charactere, Die vom Didter ichon übertrieben find, vom Schaufpieler nicht noch greller gezeichnet werben muffen. Bir erinnern nur an Die Scene (im zweiten Mete) mit Dem alten Moor, wo biefer vom Frang in den Geffel gurudgeschleubert wird. Gerr Eb. Muller gab ben alten Meor recht brav, fein Spiel zengte wenigstens von Moutine. In allen Rollen war übrigens bedeutend gestrichen, so bag bas Stud beinabe bis zur Gaffte gufammengefdmolgen mar, mas wir - wenn es boch einmal auf fleinen Bubnen gegeben werben foll - nur billigen tonnen. - 3m "Freifdug" brillirte vorale Annchen . Gerr Bauer ale Mag, legterer befonbere in ber großen Urie "burch Die Balber" 2c. Gerr Graff batte aus Gefälligteit fur ben Benefiziaten, Germ Mufitbirerter Guds, Die Rolle bes Casper und Des Eremiten übernemmen. 2018 Casper bob er nicht genug - weber im Gejang noch im Spiel - bas Teuflische biefes Characters bervor; ben Eremiten fang er bei meitem beffer. - 2Bas bie beutige Dufif anlangt, fo mußte einem jeden Renner bes Weberfchen Freischus bei Aufhörung berfelben alles Web ber Erbe in Die Glieder fabren, und ce ift um fo mebr anguerfennen, bag bie Ganger babei nur wenig Schwanfungen merten liegen. - Bor einiger Beit faben wir "Stadt und gand", mo une tie Darftellung bes Cebaftian Bodfeld burd Geren Gurft volle Befriedigung gewährte; fo wie auch herr Bauer ale Sauftin gang vortrefflich war; feine trocfene Stomif war unwiderstehlich. Ueberbaupt leiftet Berr Bauer in Diefem Genre Musgezeich netes .. - 3n "Mutterfegen oder Die neue Gancon" (Benefis fur Fraulein Beidner) geniel uns gang befontere bas muntere Spiel und ber leichte Liedervortrag von Fraufein Seymann (Chondon); auch Frau Furft (Marie) feiftete Anerfennenewertbes, befonbers in den letten beiden Ucten. In Diefem Stude erfann-ten wir auch Die Tuchtigfeit bes Geren Th. Muller (Louftalot) und Die Berwendbarfeit bes Gerrn U. Muller (Bierrot). Bier faben wir auch einen Brn. Breitfpreder, ber Die Rolle Des Commandeurs ale Debut gab. Wir fonnen von Diefer einen Leiftung nicht auf feine eigent: liche Sabigfeit ichließen. Er foll Ganger fein und ift, wie wir boren, fur Gerrn Graff engagirt.

Nachftens werden wir bas Bergnugen baben, Grl. 2Bei be ner noch einmal in einem großeren, characteriftifchen Zang gu bewundern, nemlich in einem von ibr arrangirten Ballet, genannt: "Die befehrten Muder" (in einem Mufguge. Mit Mufit vom Mufitbirector Buchs), welches am Freitag ben 31. August jum Benefis bes herrn Bagner gegeben wird. Borber wird bas an vielen Theatern mit großem Beifall aufgeführte vieractige Luftpiel : "Beter im Frad" von G. 3mengfabn gegeben.

Der Beobachter.

Oldenburg, 27. August. Um Sonnabend fam bas erfte und heute bas zweite Bataillon unferer Truppen aus Schleswig-Golftein bier an. Mit dem erfteren fam auch bas Mufikeorps. Es waren fonft feine Empfangs: feierlichkeiten veranstaltet, was ben Truppen im Grunde wohl auch lieb fein mochte. Daß ber Großbergog und ber Erbgroßbergog ihnen entgegengeritten maren, berftebt fich von felbit. nur war Diesmal eine ungewöhn-lich gahlreiche Suite in ihrem Gefolge, wobei auch ber Erzherzog Stephan und ber Bring Bafa. - Das erfte Bataillon ift gestern bis auf Die 48r Jahreselaffe beurlaubt worden und bas zweite wird ichon morgen geben, um bem vierten Plat gu machen, welches am Mittwoch einrücken mirt.

Mevertvire bes Tivoli-Theaters.

Dienstag, ben 28. August: "Breeiosa." Remantische Schau-ipiel mit Meledramen und Ghören in 4 Arten von P. A. Wolff. Musik von G. M. von Weber. Mittwoch, ben 29.: Auf vielsachen Buntch: "Merthers Lei-ben, oder: Die Qualen eines geführwellen Gerzens. Bau-teville: Posse in 1 Act von Mübling. Vorber: "Die schöne Müllerin." Luftipiel in 2 Arten von Schneiber.

freitag, ten 31: Borlette Borftellung und gum Benefit bes Herrn Wagner jum erften Mate: "Peter im Frad." Lufifoiel in 4 Acten von Zwengiahn. Zum Schluß: "Muder-Polfa", getangt von 4 herren und 4 Damen.

Marktpreise in Oldenburg.	Montag 20. August.		Mittwoch 22. August.		Sonnabend 23. August.	
	**	gr	串	gr	神	gr
Rocten pr. Scheffel	-	30	-	30	1000	31
Buchweizen	1	1	-	-	4490	finn
Modenbrod . pr. Scheffel	·m	1	little 1	-	1 mil	H ST
Rartoffeln . : :	-	15	-	13	1-	14
Schinfen pr. Pfund	-	10	-	-	-	10
Spect = =	-	700	1-	3500	10000	1000
Butter : :	-	13	-	10	1-	10
Gier pr. Dugend	-	6		- 5	-	6
Erbfen pr. Ranne	-	-	1-	-	-	-
Bohnen = =	1 -	-	1-	-	1000	-

Ginfendungen werben unter ber Moreffe: Min die Redaction des Beobachters in Sibenburg in ter Berlagehandlung von Gerhard Stalling unfranfirt angenommen.

Redacteur; Bilbelm Calberta. - Schnellpreffendrud und Bertag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Der Beobachter.

Ein Bolksblatt.

Dienstags und Freitags ericeint eine Nummer in 1/2 Bogen. Der Borausbezahlungspreis ift fur auswartige Abonnenten, einsichließlich Des Olbenburgifden Bofiporto's, vierteljabrlich 36 Gr.; fur die Abonnenten Der Stadt Olbenburg 34 Gr. frei ins Saus.

VI. Jahrgang.

Freitag, ben 31. August 1849.

Nº 70.

Gin Soch den Patrioten!

Errone laut mein Lieb, burchbringe Des Baterlandes weite Gauen, Auf, Bolf, mit Lorbeerreis umschlinge Die Delmenhorster, welche bauen An Deinem Glud mit Riefenfraft! Schau', was ihr Fleiß für Bunder schafft, Ehr' Deine Patrioten!

Wie dort der Bligftrahl niederwettert, Buckt ihres Geiftes Licht durch's Land; Die Demofraten find zerschmettert Und seifer wird der Wahrheit Band: — Bu Neuenburg erwacht ihr hort, Ganz ist er ihr mit That und Wort, heil diesem Patrioten!

Fern allen blinden Bublereien, Erwedt Bertraun ihr deutscher Sinn Bum Fürsten, bem verfassungstreuen, Beis't burch Reform zur Einheit bin, Bill selbft, wenn fiche nur möglich macht, Daß Euch die wahre Freiheit lacht! Bivat die Patrioten!

Horteft den Solon je Du loben Und Roma's patriotschen Sohn? — Die Delmenhofker, weit erhoben Sein sie, und reicher sei der Lohn, Der ehret ihrer Weisheit Licht Und ber die Burgerfrone flicht Den wahren Patrioten!

Ihr ebles Herz ichaut ichmerzdurchbrungen Auf bas zerriff'ne Baterland: Den Demofraten ift's gelungen, Daß Recht und Einheit ganzlich ichwand. Schon ift ber Untergang nicht fern, Da zeigen uns ber hoffnung Stern Die muth'gen Batrioten!

Dort von ber Spree herüberscheinet Sein freudig Licht voll Glang und Luft, Drei edle König' find vereinet.
Deutschland gu druden an die Brust.
Bit's nun benn nicht untruglich flar,
Daß Deutschland's Einheit werde wahr?
habt Recht, Ihr Batrioten!

Bwar, was in Frankfurt sie ersonnen Und Reichsverfassung frech genannt. Der bemofratisch gist'ge Bronnen Ift weit aus Deutschen Gau'n verbannt! Doch Königsgute milb' und reich War zum Ersat bereit sogleich Bur Freud' der Patrioten!

Was als Erfag die Sohen boten, Wie fordert es der Bolter Glud! Glaubt es, vertraut den Patrioten, Nehmt's an mit danferfulltem Blid! Gelten doch Einheit und Reform, Gefeg und Freiheit nur als Norm Den Chrenpatrioten!

Wenn bann bie foniglichen Gerren, Bon Gottesgnadenliebe voll, Mingsum Die treuen Lander fperren. Der Trutichler Blut in Stromen quoll, Benn Standrecht bluben und Cenfur, Armee'n durchftampfen Gure Flur, Danft dann ben Batrioten!

Wenn brauf ber Einheit Bild fich fpiegelt In jedes Dorf's Belagrungsheer, Wenn hinter Gifen man verriegelt Des freien Wortes icharfe Wehr, —

